

## Informationsblatt für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

**Die Berücksichtigung einer unangemessenen Unterkunft ist nur solange möglich, wie es Ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, die Kosten durch einen Wohnungswechsel, durch vermieten oder auf andere Weise zu senken, i.d.R. jedoch längstens für 6 Monate.**

Ob eine Wohnung angemessen ist und deren Kosten als Bedarf anerkannt werden können, beurteilt sich nach der vom Bundessozialgericht geforderten Produkttheorie. Die anerkannte Grundmiete, ohne weitere Nebenkosten, ist das Produkt aus angemessener Wohnfläche und den nach den örtlichen Verhältnissen ermittelten Quadratmeterpreisen.

Haushalte mit	Angemess. Wohnungsgröße	Öhringen, Bretzfeld, Pfedelbach	Kupferzell, Neuenstein, Waldenburg	Ingelfingen, Forchtenberg, Niedernhall, Weißbach, Zweiflingen	Dörzbach, Krautheim, Mulfingen, Schöntal	Künzelsau
1 Person	max. 45 m <sup>2</sup>	5,62 €/m <sup>2</sup>	5,24 €/m <sup>2</sup>	5,17 €/m <sup>2</sup> <sup>2,32</sup>	4,47 €/m <sup>2</sup>	5,00 €/m <sup>2</sup>
2 Personen	max. 60 m <sup>2</sup>	5,36 €/m <sup>2</sup>	4,80 €/m <sup>2</sup>	4,95 €/m <sup>2</sup>	4,44 €/m <sup>2</sup>	5,01 €/m <sup>2</sup>
3 Personen	max. 75 m <sup>2</sup>	5,23 €/m <sup>2</sup>	4,57 €/m <sup>2</sup>	4,79 €/m <sup>2</sup>	4,48 €/m <sup>2</sup>	5,11 €/m <sup>2</sup>
4 Personen	max. 90 m <sup>2</sup>	5,10 €/m <sup>2</sup>	4,85 €/m <sup>2</sup>	4,60 €/m <sup>2</sup>	4,38 €/m <sup>2</sup>	4,85 €/m <sup>2</sup>
ab 5 Personen	ab 91 m <sup>2</sup>	4,55 €/m <sup>2</sup>	4,82 €/m <sup>2</sup>	4,77 €/m <sup>2</sup>	4,09 €/m <sup>2</sup>	4,95 €/m <sup>2</sup>

1. Beispiel: 2 Personen mieten eine 65 m<sup>2</sup> große Wohnung in Öhringen an, die Grundmiete beträgt 325,00 €; von der Grundmiete werden höchstens 60 m<sup>2</sup> x 5,36 €/m<sup>2</sup> = 321,60 € als Bedarf anerkannt.

Leistungsempfänger, die während des Bezuges von Leistungen ohne Notwendigkeit in eine unangemessene Wohnung ziehen, haben von Anfang an keinen Anspruch auf Übernahme der unangemessenen Aufwendungen für die Unterkunft. Es werden nur die angemessenen Aufwendungen berücksichtigt. Bei einem Umzug in eine unangemessene Wohnung besteht zudem kein Anspruch auf Übernahme der Mietkaution und der Umzugskosten.

Leistungsempfänger, die während des Bezuges von Leistungen ohne Notwendigkeit von einer angemessenen Wohnung in eine Wohnung mit höheren, aber immer noch angemessenen Kosten umziehen, haben weiterhin nur Anspruch auf Übernahme der Kosten in der bisher erbrachten Höhe.

Nebenkosten können nur anerkannt werden, soweit sie angemessen sind und es sich um umlagefähige Nebenkosten handelt.

Als angemessen gilt ein **Wasserverbrauch** von bis zu **40 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr**.

Nebenkosten die nach Wohnfläche umgelegt werden, werden maximal im Umfang der angemessenen Wohnfläche übernommen.